Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Alteno-Radden Ergänzung“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/sonstige Lebensräume	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Nadelwälder und typisch ausgebildeter Trockenrasen				
6120, 91T0, Trockenrasen, naturnahe Wälder	Keine Nutzungsartenänderungen	§ 8 LWaldG § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	untere Forstbehörde untere Naturschutzbehörde Eigentümer/Nutzer dauerhaft	1, 3, 4, 5
6120, 91T0, Trockenrasen, naturnahe Wälder	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM)	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 6 LWaldG § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG vertragliche Vereinbarung Applikationsvorschriften der PSM	untere Forstbehörde untere Naturschutzbehörde Eigentümer dauerhaft	1, 3, 4, 5
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung typisch ausgebildeter Trockenrasen				
6120, Trockenrasen	Offenhaltung unbestockter Flächen durch jährliche, einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes; vorzugsweise Handmahd; Mahd nach dem 01.09.	Vereinbarung, VV-VN, Kompensationsmaßnahme (in Kombination Entwicklung Habitat Zauneidechse)	Bewilligungsbehörde untere Naturschutzbehörde, untere Forstbehörde Eigentümer dauerhaft, kurzfristig dauerhaft, mittel- bis langfristig	 5 4, 7, 8
6120, Trockenrasen	Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzession	Vereinbarung, VV-VN	Bewilligungsbehörde untere Naturschutzbehörde untere Forstbehörde Eigentümer/Nutzer mittel- bis langfristig	4, 5, 7, 8
6120, Trockenrasen	Kein Zuwerfen mit Schlagabraum in den LRT	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	untere Forstbehörde untere Naturschutzbehörde dauerhaft	5, 7, 8
6120, Trockenrasen	Kein Ausbringen von Düngemitteln; kein Mulchen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	Eigentümer/Nutzer untere Naturschutzbehörde dauerhaft	4, 5

LRT/sonstige Lebensräume	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Nadelwälder				
91T0, naturnahe Wälder	Keine flächige, tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG, § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG Nutzervereinbarung	untere Forstbehörde Waldbesitzer dauerhaft	1, 2, 3
91T0, naturnahe Wälder	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt	§ 4 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 2, 5, 13 LWaldG Regelung nach § 30 BNatSchG ILE-RL	untere Forstbehörde untere Naturschutzbehörde Waldbesitzer, Bewilligungs-behörde dauerhaft	1, 2, 3
91T0, naturnahe Wälder	Keine Kalkung	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG Nutzervereinbarung	Waldbesitzer, untere Forstbehörde dauerhaft	1, 2, 3
91T0	Keine Anlage von Kirrungen; Nährstoffeinträge sind unbedingt zu vermeiden	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG Nutzervereinbarung	untere Jagdbehörde, Waldbesitzer	1 (insbesondere Teilbereich südlich des Weges), 2, 3, 4, 5, 7, 8
91T0, naturnahe Wälder	Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich einzelstamm- oder truppweise	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG Vereinbarung	untere Forstbehörde Waldbesitzer dauerhaft	1, 2, 3
91T0, naturnahe Wälder	Die Walderneuerung erfolgt auf der Fläche des LRT durch Naturverjüngung. Auf den Flächen dürfen nur Baumarten des Waldlebensraumtyps in lebensraumtypischer Zusammensetzung eingebracht werden (Hauptbaumart: Gemeine Kiefer [Pinus sylvestris]; Nebenbaumarten: Hängebirke [Betula pendula], Stiel-Eiche [Quercus robur], Eberesche [Sorbus aucuparia]), wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Der südlich exponierte Bereich der Dünenfläche ist dabei freizuhalten.	MIL-Forst-RL, § 4 Absatz 3 Nummer 2, 3, 14 LWaldG	untere Forstbehörde Waldbesitzer, Bewilligungs-behörde mittel- bis langfristig	3 1, 2, 3 3